

Es ist nicht zutreffend, dass in Mainz auf dem Wochenmarkt Wein ausgeschenkt wird. Dies ist dort ebenfalls verboten. Vielmehr handelt es sich hier um das „Marktfrühstück“, eine vom Wochenmarkt räumlich getrennte Veranstaltung. Hierfür verfügen die Winzer über eine separate gaststättenrechtliche Erlaubnis, die mit entsprechenden Auflagen verbunden ist. Ähnlich verhält es sich in Trier.

Dies wäre auch der Weg, den die Beschicker, die anlässlich der Koblenzer Wochenmärkte Wein zum Verzehr an Ort und Stelle ausschenken möchten, beschreiten müssten. Dabei ist eine räumliche Trennung beispielsweise in Ehrenbreitstein äußerst schwierig bzw. nicht möglich.

Obige rechtliche Darlegung wurde uns sowohl durch unser Rechtsamt, als auch durch das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bestätigt.

Die genannte Thematik wurde Ende Februar auch in einem gemeinsamen Termin mit den Veranstaltern der Wochenmärkte erörtert. Daneben ging es auch um den Wunsch der Veranstalter, das Warenangebot der Wochenmärkte über die unter den lfd. Nr. 1-3 genannten Produkte hinaus zu erweitern. Hierbei wurde den Beteiligten seitens der Verwaltung der Vorschlag unterbreitet, einmal monatlich einen festgesetzten „Jahrmarkt“ (gesetzlich ist ein höherer Rhythmus nicht möglich) zu beantragen. Dort kann dann ein breites Warensortiment angeboten werden, welches über das von Wochenmärkten hinausgeht. Allerdings bleibt es auch hier dabei, dass lediglich ein Verkauf, nicht aber der Ausschank von Alkohol zum Verzehr an Ort und Stelle stattfinden darf. Dieser Vorschlag wurde von den Veranstaltern positiv aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine